

## Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Das gilt auch für Abschlüsse, die von unseren Vertretern vermittelt werden.
2. Preisänderungen beim Rohmaterialeinkauf bleiben bis zur Auslieferung der Auftragsware vorbehalten.
3. Für Abweichungen von den vorgeschriebenen Stärken-, Breiten- oder Längenmassen sowie vom rechtmäßigen Gewicht gelten die handelsüblichen Grenzen. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10% gestattet.
4. Erfüllungsort für sämtliche Vertragsleistungen beider Teile ist das Lieferwerk. Seine Zahlungsverpflichtungen hat der Käufer am Lieferort zu erfüllen. Die Versendungsgefahr für die Ware und den Gegenwert trägt in allen Fällen der Käufer. Die Versendungsregeln wir in bestem Ermessen, aber ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Zur Versicherung der Ware sind wir nicht verpflichtet.
5. Verpackung, die uns unverzüglich und frachtfrei in brauchbarem Zustand und unter Angabe unseres Signums zurückgesandt wurde, schreiben wir mit 2/3 des berechneten Wertes gut; Verpackung anderer Art wird billigst berechnet, aber nicht zurückgenommen.
6. Alle Lieferzeiten gelten als annähernde. Die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Arbeitstage, an welchem wir in den Besitz der endgültigen und vollständigen Unterlagen und Angaben über die Ausführung gelangen. Als Liefertag gilt der Tag der Bereitstellung. Teillieferungen sind zulässig. Ersatzansprüche wegen Zeitüberschreitung erwachsen nicht. Unvorhergesehene Hindernisse im eigenen Werk oder bei den Unterlieferanten (Betriebsstörungen irgendwelcher Art, Materialmängel, Transportverzögerungen und dergleichen) entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist. Im Übrigen übernehmen wir die Lieferungsverpflichtung nur in dem Umfang, in welchem uns gegenüber Lieferung erfolgt.
7. Für Mängel kommen wir in der Weise auf, dass wir nach unserer Wahl entweder kostenfrei Ersatz liefern oder kostenfrei Nachbesserung vornehmen oder – indem wir insoweit vom Vertrag zurücktreten – Gutschrift für diejenigen Stücke erteilen, die mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an uns zurückgesandt worden sind. Bedingung ist in jedem Fall, dass die Ware sich noch im Zustand der Anlieferung befindet. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Ablieferung erfolgen und spätestens binnen einer Woche schriftlich bei uns eingehen. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers wird durch die Erhebung von Mängelansprüchen nicht berührt.
8. Skonto gewähren wir nur nach Vereinbarung. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von mind. 4% p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel zur Folge. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern

sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. Unsere Lieferungen gelten ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Lieferungen getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübertragung sind ihm untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – so tritt er hierzu jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferforderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückerstattung verpflichtet.
10. Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Käufers. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte oder ergeben sich Tatsachen, welche die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz usw.), sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir jederzeit berechtigt, das Lager des Käufers zu besichtigen, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages herauszuverlangen und in einer uns geeignet erscheinenden Form auf Kosten des Käufers sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen und Bekanntgabe der Kreditgeschäfte zu verlangen.
11. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist das Amtsgericht Gronau bzw. das Landgericht Münster. Wir behalten uns jedoch vor, den Käufer auch am Gerichtsstand seiner gewerblichen Niederlassung in Anspruch zu nehmen.
12. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.